

STADTVERWALTUNG MAULBRONN

BEILAGE

AMT: Bürgermeisteramt

NR. 229/1980

BESCHLUSSVORLAGE

TAGESORDNUNG AM 16.12.1980

AN DEN ~~VA~~ / ~~TA~~ / GA / ~~GR~~ÖFFENTLICH / ~~NICHTÖFFENTLICH~~

§ 5

VORBERATEN AM

DURCH DEN VA / TA / GA / GR BEIL.NR. / 19

BETREFF: Beratung über den Antrag der Gemeinde Sternenfels auf Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

BESCHLUSSANTRAG:SACHVORTRAG:

Mit Datum vom 27.6.1974 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen den Gemeinden Sternenfels, Stadt Maulbronn und Gemeinde Zaisersweiher geschlossen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Zwischenzeitlich ist die Gemeinde Zaisersweiher zum 1.1.1975 mit der Stadt Maulbronn zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinde Sternenfels hat von § 1 Abs. 3 d - Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte- die Ausnahme zur eigenen Erledigung beantragt und widerruflich auch durch die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten.

Mit Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde das Stimmverhältnis im Gemeinsamen Ausschuß mit 6 für Maulbronn und 4 für Sternenfels festgelegt.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.9.1980 sollte diesen Veränderungen Rechnung getragen werden.

Das Landratsamt hat dazu am 24.10.1980 mitgeteilt, daß verschiedene Regelungen so nicht beibehalten werden können.

Die Gemeinde Sternenfels hat am 5.12.1980 beantragt, daß über den Inhalt und die Durchführung der Vereinbarung Gespräche geführt werden sollen.

Anlagen siehe Rückseite

Stadt Maulbronn
Gemeinde Sternenfels

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung
der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (verein-
barte Verwaltungsgemeinschaft)

Präambel:

Zwischen der Gemeinde Sternenfels einerseits und der Stadt Maulbronn sowie der früheren Gemeinde Zaisersweiher andererseits wurde im Juni 1974 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes abgeschlossen. Durch den Zusammenschluß der Gemeinde Zaisersweiher mit der Stadt Maulbronn und durch verschiedene Gesetzesänderungen in Bezug auf die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften ist eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Vereinbarung erforderlich.

Die Stadt M a u l b r o n n
und

die Gemeinde S t e r n e n f e l s

schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf Grund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie aufgrund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977 in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandgesetzes folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Maulbronn (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Sternenfels (Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
 - c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
 - d) Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sofern hiervon keine Ausnahme zugelassen wird.
- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) Die vorbereitende Bauleitplanung.
 - b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraße.

- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetze oder aufgrund des Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Der Gemeinsame Ausschuß gemäß § 60 Abs. 4 GO besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Stadt und Gemeinde und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Maulbronn und 3 auf die Gemeinde Sternenfels entfallen.

Die Stadt Maulbronn hat 6 Stimmen, die Gemeinde Sternenfels 4 Stimmen im Gemeinsamen Ausschuß. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) Für die weiteren Vertreter nach Abs. 1 werden Stellvertreter bestellt, welche die weiteren Vertreter in fester Reihenfolge vertreten.
- (3) Auf den Gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und von je einem Vertreter der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Sternenfels sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den beteiligten Gemeinden innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. Erledigungsaufgaben:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. a - d nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
 2. Erfüllungsaufgaben:
 - a) für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen,

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Gemeinden in Kraft.

Maulbronn / Sternenfels, den 29. Sep. 1980

Für die Stadt Maulbronn:



Dziellak
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sternenfels:



Wagner
Bürgermeister

Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Enzkreis als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlaß vom genehmigt und mit der Genehmigung am öffentlich bekanntgemacht.

Sie wurde am , dem Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten, rechtswirksam.

Gemeinde Sternenfels
Stadt Maulbronn
Gemeinde Zaisersweiher

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der
Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte
Verwaltungsgemeinschaft)

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels einerseits, die Gemeinderatsgremien der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Zaisersweiher andererseits haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der drei Gemeinden und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl der Gemeinde Sternenfels, der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Zaisersweiher am besten zu dienen, eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.

Sie gehen dabei davon aus, die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben im nachbarlichen Verhältnis zu lösen und sich auch in allen gemeinsam berührenden Fragen weitgehendst zu unterstützen und zu fördern.

Die Gemeinde S t e r n e n f e l s
und
die Stadt M a u l b r o n n
sowie die
Gemeinde Z a i s e r s w e i h e r

schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf Grund des § 72 a bis c der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandgesetzes folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Maulbronn und die Gemeinde Zaisersweiher (erfüllende Gemeinde) erfüllen für die Gemeinde Sternenfels (Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben)
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
 - c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
 - d) Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sofern hiervon keine Ausnahme zugelassen wird.
- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben)
 - a) Die vorbereitende Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gemeinderats der Nachbargemeinde.
 - b) Die Aufgaben des Trägers der Strassenbaulast für die Gemeindeverbindungsstrasse.
- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetze oder aufgrund des Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde und seiner beschliessenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und sechs weiteren Vertretern, von denen drei auf die Stadt Maulbronn und die Gemeinde Zaisersweiher und 3 auf die Gemeinde Sternenfels entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellver-

treter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und ein Stellvertreter werden in der 1. Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

1. Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nicht anders ergibt.
2. Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch nach Verlangen von mind. drei Vertretern des gemeinsamen Ausschusses.
3. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinde.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

1. Beschlüsse des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde oder seiner beschliessenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 sind der Nachbargemeinde mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Abs. 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.
2. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung kann die Nachbargemeinde gegen Beschlüsse nach Abs. 1 binnen 2 Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde erneut zu beschliessen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuss zum neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 6

Finanzierung

1. Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. Erledigungsaufgaben
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. a - d nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
 2. Erfüllungsaufgaben.
 - a) für die Wahrnehmung der Strassenbaulast der Gemeindeverbindungsstrassen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstrassen.
 - b) für die Wahrnehmung der vorbereitenden Bauleitplanung wird der Aufwand entsprechend der bestehenden und geplanten Baufläche verteilt.

3. Für die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahl.

(2) Die Kostenanteile sind zum Ende des Jahres zu ermitteln und nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen von der Nachbargemeinde an die erfüllende Gemeinde zu entrichten. Die erfüllende Gemeinde muss der Nachbargemeinde Auskunft über die Berechnung der Anteile geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie hat das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 7

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Verlauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Bis zur 1. Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgabe der Bürgermeister der Erfüllungsgemeinde wahr.

(2) Die Zuschüsse gem. § 34 b FAG werden in voller Höhe zur Finanzierung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Sternenfels, den 27. Juni 1974

Maulbronn, den 27. Juni 1974

für die Gemeinde Sternenfels

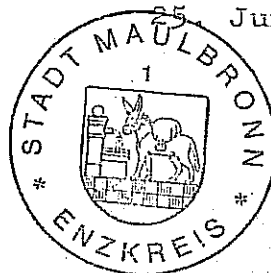
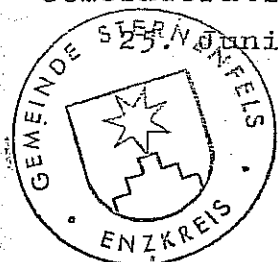
für die Stadt Maulbronn

(Gemeinderatsbeschuß vom

(Gemeinderatsbeschuß vom

25. Juni 1974)

25. Juni 1974)



Wagner
.....
(Wagner)

Lägler
.....
(Lägler)

Bürgermeister

Bürgermeister

Zaisersweiher, den 27. Juni 1974

für die Gemeinde Zaisersweiher

(Gemeinderatsbeschuß vom

21. Juni 1974)



Barth
.....
(Barth)

Bürgermeister